

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 213. Ratssitzung vom 26. Februar 2014

4737. 2013/291

Weisung vom 28.08.2013:

Kultur, Änderung der Subventionsverträge mit der Schauspielhaus Zürich AG und der Zürcher Kunstgesellschaft (Teuerungsanpassung)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4617 vom 8. Januar 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 20 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit:	Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 20 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Gesellschaft in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 6

¹ Sowohl der Voranschlag der Gesellschaft als auch das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis zum 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Bei der Erstellung des Voranschlags und des Rahmenbudgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Art. 7a

Die Gesellschaft hat der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 8

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Gesellschaft kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag in der Höhe von Fr. 34 521 449.– (Stand 1. Januar 2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–), aufgeteilt auf zwölf Monatsraten, zu unterstützen.

² Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in der Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1. Januar 2013).

Art. 9

¹ Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1. April analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

² Eine negative Entwicklung des Indexwerts führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.

³ Der Wert per 1. Januar 2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

⁴ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist

die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Art. 10

¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

² Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzinses gemäss Mietvertrag angepasst.

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

2.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Besucherinnen und Besucher unter zwanzig Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.

Art. 6

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, mit besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der Schülerinnen und Schüler für die bildende Kunst zu fördern.

² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9 direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet.

Art. 7

Sowohl der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft als auch das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. November zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der kantonalen Bildungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Entscheide des Stadtrats und der kantonalen Bildungsdirektion.

Art. 8a

Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 9

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit einem Beitrag in der Höhe von Fr. 8 315 300.– (Stand 1. Januar 2013), aufgeteilt auf zwölf Monatsraten, zu unterstützen.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 aufgehoben

Art. 10

¹ Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1. April analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

4 / 4

² Eine negative Entwicklung des Indexwerts führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.

³ Der Wert per 1. Januar 2013 wird auf $-0,7$ festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

⁴ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Art. 10a

Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

III. Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung

Art. 11

Bei der Erstellung des Voranschlags und des Rahmenbudgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 5. März 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. April 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat